

Welttag der geistlichen Berufe 1967. — Aufnahme in das Spätberufenseminar St. Pirmin in Sasbach. — Aufnahme in die Erzb. Studienheime. — Karfreitagskollekte und Opferstock am Karsamstag. — Lagerung von Heizöl. — Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt 1966. — Warnung. — Ernennung. — Versetzungen.

Nr. 34

Ord. 8. 3. 67

Nr. 35

Ord. 7. 3. 67

Welttag der geistlichen Berufe 1967

Zur Gestaltung des Welttages der geistlichen Berufe, der am 9. April 1967 zum viertenmal in der ganzen Kirche begangen wird, ordnen wir an:

1. Der „Dies Mundialis Precum pro Vocationibus“ soll ganz von Verkündigung und Gebet geprägt sein und den Mittelpunkt bilden für alle pastoralen Bemühungen zugunsten geistlicher Berufe, die dem ganzen Volke Gottes aufgetragen sind.
2. Die Predigt soll sich in allen Gottesdiensten mit dem Thema der geistlichen Berufe befassen.
3. Die Fürbitten sind dem für die Zukunft entscheidenden Anliegen entsprechend zu wählen.
4. Die Andacht soll ebenfalls diese Sorge aufnehmen.

Eine Kollekte ist mit der Feier dieses Tages nicht verbunden.

Ein Bild (Sendung des Heiligen Geistes) mit dem Gebet um geistliche Berufe von Papst Paul VI. kann vom PWB (78 Freiburg, Wintererstr. 1) bezogen werden. Preis per Hundert 5.— DM.

Ebenfalls die beiden neulich erschienenen Informationsschriften „Das Studium der katholischen Theologie“ und „Priester werden?“, die sich bereits als brauchbare Hilfen erwiesen haben.

Das PWB gibt auch Hinweise zur Gestaltung von entsprechenden außerkirchlichen Feiern, Gesprächen mit Jugendlichen und Erwachsenen usw.

Nachdrücklich weisen wir auf den PWB-Informationsdienst hin, in dem schriftlich und (fern)mündlich über Fragen der kirchlichen Berufe Auskunft gegeben wird. Die Anschrift: PWB-Informationsdienst 78 Freiburg, Postfach 449, Tel. 31085 (auf Wunsch neutr. Versand). Wir empfehlen, auf diese schon erfreulich oft benützte Informations- und Beratungsmöglichkeit etwa im Pfarrbrief aufmerksam zu machen.

Aufnahme in das Spätberufenseminar St. Pirmin in Sasbach

Das Spätberufenseminar St. Pirmin nimmt zum Schuljahrsbeginn im Herbst 1967 ältere Schüler über 17 Jahre (Spätberufene) und Entlaßschüler der 7. und 8. Volksschulklasse sowie Schüler der 3. und 4. Klasse einer weiterführenden Schule (Gymnasium, Mittelschule, Handelsschule usw.) auf. Über die Aufnahme von Schülern, die älter als 15, aber noch keine 17 Jahre alt sind, erteilt das Rektorat des Spätberufenseminars Auskunft. Voraussetzung ist, daß die Bewerber bei gesundheitlicher, intellektueller und religiös-sittlicher Eignung vorhaben, den priesterlichen Dienst in der Erzdiözese als Lebensberuf anzustreben. Sie besuchen das Aufbaugymnasium mit den Pflichtfremdsprachen Latein und Griechisch, das in sechs Jahren zur Reifeprüfung führt. Älteren Schülern ist die Möglichkeit geboten, bereits nach vier Jahren die Reifeprüfung zu erlangen.

I. Die Spätberufenen

Aufnahmealter: Das Mindestalter beträgt 17, das Höchstalter 25 Jahre. Über Ausnahmen entscheidet die Kirchenbehörde.

Vorbildung: Normalerweise wird die abgeschlossene Volksschulbildung und eine dreijährige Berufsausbildung oder drei Jahre geregelte praktische Tätigkeit gefordert bzw. der Besuch der Mittelschule oder nach der Volksschule einer Handelsschule. Kandidaten, die vorzeitig eine Höhere Schule verlassen haben, um einen praktischen Beruf zu ergreifen, wird die Aufnahme gewährt, wenn der Abbruch des Schulbesuches nicht aus mangelnder Begabung oder ehrenrührigen Gründen erfolgt ist und mindestens ein Jahr praktische Tätigkeit dazwischen liegt. Dem Aufnahmegesuch kann in der

Regel nicht stattgegeben werden, wenn der Bewerber bereits in einem anderen Spätberufenseminar einen erfolglosen Versuch gemacht hat. Nähere Auskunft erteilt das Rektorat des Spätberufenseminars.

Aufnahmeprüfung: Statt einer Aufnahmeprüfung gilt das erste Halbjahr als Probezeit.

Anmeldeschluß 15. August 1967.

Studienzeit: In besonderen Förderkursen bieten wir den Spätberufenen die Möglichkeit, bereits nach vier Jahren zur Reifeprüfung zu kommen.

Wegen der verkürzten Ausbildungszeit müssen erhöhte Forderungen gestellt werden. Bei der Vorprüfung der Eignung ist daher auf die hinreichende Begabung zu achten.

II. Die jüngeren Schüler

Aufnahmealter: Die Bewerber dürfen bei Schuljahrsbeginn das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Voraussetzungen für die Aufnahme: Entsprechend der Aufnahmeordnung für staatliche Aufbaugymnasien können sich nur Schüler der 7. und 8. Volksschulklasse melden sowie Schüler der 3. und 4. Klasse einer weiterführenden Schule, vorausgesetzt, daß sie nicht wegen schlechter Leistungen eine weiterführende Schule verlassen mußten, bei Wiederholung einer Klasse im Notendurchschnitt der Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen nicht unter „befriedigend“ (3,0) liegen oder in einem dieser Fächer die Noten „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhielten oder nach dem augenblicklichen Notenstand die Klasse wiederholen müßten oder bereits an einem Aufbaugymnasium versagten.

Aufnahmeprüfung: Über die Aufnahme entscheidet eine Prüfung, die vom Kultusministerium auf den 10. Mai 1967 festgesetzt ist. Sie erstreckt sich auf die Fächer Deutsch und Rechnen und besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung mit zentraler Aufgabenstellung wird an einer staatlichen Schule abgelegt, die nicht allzu weit vom Wohnort des Prüflings entfernt ist. Der mündliche Teil der Prüfung erfolgt in Sasbach. Die Prüfungsanforderungen richten sich nach dem Lehrplan der 7. und 8. Volksschulklasse.

In der schriftlichen Prüfung sind anzufertigen

1. in Deutsch:

- a) ein Aufsatz oder eine Nacherzählung,
- b) eine Nachschrift (Diktat).

2. in Rechnen:

Eine Rechenarbeit (Rechnen und Raumlehre).

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Deutsch und Rechnen mit Raumlehre.

Probezeit: Die Aufnahme erfolgt bei allen Schülern auf Probe. Die Probezeit beträgt in der Regel ein Tertial und kann ausnahmsweise verlängert werden. Sie gilt als bestanden, wenn der Schüler sich einwandfrei geführt hat und seine Noten nach den Vorschriften der Versetzungsordnung zur Versetzung ausreichen würden.

Anmeldeschluß: 20. April 1967 (Bitte den Termin beachten!)

Studienzeit: Die Schüler durchlaufen den normalen Ausbildungsgang des Aufbaugymnasiums, der in sechs Jahren zum Abitur führt.

III. Anmeldung

Unterlagen: Alle Bewerber für das Schuljahr 1967/68 mögen zu den angegebenen Terminen (20. April 1967 für jüngere Schüler und 15. August 1967 für Spätberufene) über das zuständige Pfarramt dem Rektorat des Spätberufenseminars folgende Unterlagen vorlegen:

Lebenslauf mit Lichtbild,

Einwilligung der Eltern oder Erziehungsberechtigten zum Eintritt in das Seminar, wenn der Bewerber noch nicht volljährig ist,

Geburtsurkunde,

Tauf- und Firmschein,

Pfarramtliches Zeugnis nach Formular,

Zeugnisse der letzten Schulklasse (Volks-, Gewerbe-, Handels-, Mittelschule u. a.),

Ausführliches Gutachten der Volksschule in verschlossenem Umschlag, wenn der Bewerber bei Schuljahrsbeginn das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

Ärztliches Zeugnis nach Formular,

Impfscheine,

Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse,

Vermögenszeugnis nach Formular.

Die Kosten betragen monatlich 140 DM. Wo die Mittel nicht ausreichen, kann über das Rektorat des Spätberufenseminars ein Stipendium beantragt werden. Aus finanziellen Gründen soll kein Beruf verloren gehen.

Wir bitten die Herren Geistlichen, den jungen Menschen, die Priester werden wollen, mit klärendem Rat den Weg zu weisen.

Nr. 36

Ord. 7. 3. 67

Aufnahme in die Erzb. Studienheime

Zu Beginn des neuen Schuljahres im Herbst 1967 nehmen die Erzb. Studienheime (Konstanz, Sigmaringen, Freiburg, Rastatt und Tauberbischofsheim) neue Schüler auf.

Die Aufnahmegesuche sind dem zuständigen Rektorat bis spätestens 10. Juni 1967 vorzulegen. Das Rektorat erteilt auch nähere Auskünfte. Eine möglichst baldige Anmeldung ist zu empfehlen, weil die Wohnplätze in den einzelnen Heimen begrenzt sind und dann u.U. Aufnahme in einem anderen Studienheim noch möglich ist.

Bei der Auswahl der Schüler ist zu beachten, daß die Erzb. Studienheime ihre vornehmste Aufgabe darin sehen, in der jugendgemäßen Gesamterziehung die Voraussetzungen zu bieten, unter denen sich ein möglicher Priesterberuf des Jugendlichen entfalten kann.

Dem Aufnahmegesuch sind beizufügen:

1. Geburts-, Tauf- und Firmzeugnis,
2. Bescheinigung über die erste und zweite Impfung,
3. zwei beglaubigte Abschriften des letzten Schulzeugnisses und der Zeugnisse über etwa empfangenen Vorbereitungsunterricht,
4. ein vom Pfarrvorstand des Wohnortes der Erziehungsberechtigten ausgestelltes Zeugnis nach dem vom Rektorat anzufordernden Formular,
5. ein ärztliches Zeugnis nach dem ebenfalls beim Rektorat anzufordernden Fragebogen.
6. Falls Ermäßigung des Pensionsbeitrags (pro Monat DM 140.—) beantragt wird, ist der Vermögensnachweis nach dem beim Rektorat einzuholenden Formular zu erbringen.

Die Aufnahme des Schülers in die enge Lebensgemeinschaft des Heims erfordert nicht zuletzt im Interesse des Schülers eine sorgfältige Prüfung und Auswahl. Wir bitten daher die Pfarrvorstände um genaue Beantwortung der Fragen und auch um darüber hinausführende Hinweise. Die Rektoren der Studienheime legen auf den bleibenden Kontakt mit den Heimatpfarrern des Schülers großen Wert.

Die Schüler des Studienheims St. Konrad in Konstanz besuchen in Sexta und Quinta das von uns errichtete, staatlich anerkannte Progymnasium St. Konrad.

Schüler, die von Progymnasien oder Gymnasien des neusprachlichen oder math.-naturwissenschaftlichen Schultyps kommen, können ebenfalls Aufnahme in unsere Studienheime finden und ihre Schulausbildung an den entsprechenden Gymnasien vollenden. Nähere Auskunft erteilen die Rektorate.

Nr. 37

Ord. 9. 3. 67

Karfreitagskollekte und Opferstock am Karsamstag

Am Karfreitag ist die Kollekte für das Heilige Land. Wir weisen empfehlend darauf hin, daß der Deutsche Verein vom Heiligen Lande, dem diese Kollekte für seine Aufgaben zur Verfügung gestellt wird, den Pfarreien Plakate und Handzettel zum Aushängen bzw. zum Verteilen zuschicken wird.

Die Kollekte ist auf dem üblichen Wege an die Erzb. Kollektur (PSK Karlsruhe Nr. 2379) abzuliefern.

Der Opferstock am Karsamstag ist von der Karfreitagskollekte zu trennen, da er für andere Zwecke bestimmt ist.

Nr. 38

Ord. 7. 3. 67

Lagerung von Heizöl

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung unterm 30. 6. 1966, Gesetzblatt S. 134, die Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten erlassen. Nach dieser Verordnung müssen ab 1. 10. 1966 unterirdische Heizöltanks doppelwandig sein oder mit einem Auffangraum versehen und in jedem Falle mit einem Leckanzeigergerät (Kontrollgerät) ausgestattet sein (§ 5). Oberirdische Tanks müssen in Gebäuden bei einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Liter mit einem Auffangraum versehen oder doppelwandig sein. Doppelwandige Behälter müssen mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sein (§ 6). Die Anlagen sind regelmäßig zu überwachen. Das Auslaufen nicht nur unbedeutender Mengen Heizöl in ein oberirdisches Gewässer, ein Entwässerungsnetz oder in den Untergrund ist unverzüglich der Wasserbehörde oder der Polizei

anzuzeigen. Heizöltanks von mehr als 40 000 Liter sind mindestens alle 5 Jahre von Sachverständigen überprüfen zu lassen (§ 9).

Die Verordnung gilt auch für Heizöltanks, die bereits eingebaut sind. Zur nachträglichen Anbringung der Schutzvorkehrungen, insbesondere Aufangraum und Kontrollgerät, werden Fristen gesetzt (§ 16 Abs. 2):

1. Für Anlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung länger als fünfzehn Jahre bestehen, bis zum 30. September 1968,
2. Für Anlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung länger bestehen
 - als 12 Jahre, bis zum 30. September 1969,
 - als sechs Jahre, bis zum 30. September 1970,
 - als vier Jahre, bis zum 30. September 1971,
 - als zwei Jahre, bis zum 30. September 1972,
3. für alle übrigen Anlagen bis zum 30. September 1973.

Vor Anbringung der Schutzvorrichtungen bitten wir in allen Fällen die Erzb. Bauämter zu Rate zu ziehen.

Die Verordnung schreibt in § 17 die Anzeigepflicht aller Heizöltanks in Gebäuden mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Liter und Anlagen im Freien mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1 000 Liter, die vor dem 1. 10. 1966 eingebaut oder aufgestellt wurden, bis zum 31. 3. 1967 vor. Die Anzeige ist nicht erforderlich, wenn der Einbau der Heizöltanks seiner Zeit baupolizeilich genehmigt wurde. Die Anmeldung ist bei den Bürgermeisterämtern auf den bei diesen erhältlichen Vordrucken vorzunehmen. Wir bitten, die Anmeldefrist bis zum 31. März 1967 einzuhalten.

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt 1966

In den nächsten Tagen erscheint das Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für den Jahrgang 1966. Die Amtsblätter (36 Stück) und Beilagen (8) sind auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und baldmöglichst binden zu lassen. Die Beilagen mit den Konziltexten (vgl. Amtsblatt 1966 S. 98 Nr. 94) sind hinter Stück 36 des Amtsblattes in der Reihenfolge Nr. 1—8 beizubinden.

Warnung

Das Bischöfliche Generalvikariat Münster teilt uns folgendes mit:

„Seit einigen Wochen spricht Herr Horst Peters, geb. am 5. März 1932, bei kirchlichen Stellen vor und bittet um eine Unterstützung. Er gibt an, er sei Schauspieler und habe infolge einer stationären Behandlung für die laufende Spielzeit kein Engagement gefunden. In letzter Zeit legt Herr Peters ein handschriftliches Befürwortungsschreiben vor, das mit dem Absenderstempel des Bischöflichen Generalvikariates Münster versehen ist. Derartige Befürwortungsschreiben setzt Herr Peters selbst handschriftlich auf. Den Absenderstempel muß er bei einem Besuch in unserem Hause entwendet haben. Herr Peters hält sich zur Zeit in Süddeutschland auf.“

Ernennung

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 15. März 1967 den Jugendpfarrer Hermann Josef Kreutler in Freiburg i. Br. zum Diözesanjugendseelsorger der Frauenjugend ernannt.

Versetzungen

- 15. Febr.: Bienias Stefan, Priester der Diözese Oppeln, als Vikar nach Kappelrodeck
- 15. Febr.: Saum Stefan, Vikar in Kappelrodeck i. g. E. nach Singen, St. Peter und Paul
- 1. März: Birrer Pater Jakob M. S., als Hausgeistlicher an das Städt. Krankenhaus Baden-Baden
- 15. März: Schmid Pater Odorich OFM., als Krankenhauseelsorger an das Kreis Krankenhaus Bühl/Bd.
- 15. März: Jung Karl, Diözesanjugendseelsorger der Frauenjugend, als Spiritual an das Mutterhaus der Benediktinerinnen v. d. hl. Lioba in Freiburg-Günterstal

Erzbischöfliches Ordinariat